



SATZUNG

**Zur Aufhebung der bestehenden Satzung über Anbringungsort,
Abmessungen und Ausgestaltung von Werbeanlagen für einen Teil der
Ortslage in der Kölner Altstadt im Bereich der Ringstraßen von der Straße
"Konrad-Adenauer-Ufer" im Norden bis zur Straße "Am Bayenturm" im
Süden mit dem Arbeitstitel: Werbesatzung Kölner Ringstraßen vom
28. Mai 1995 (im Amtsblatt Nr. 27 vom 19.06.1995 bekannt gegeben)**

vom 16. April 2025

Vorbemerkung

Die „Werbesatzung Kölner Ringstraßen“, die der Rat der Stadt am 04.05.1995 beschlossen hat und die mit der Bekanntmachung am 19.06.1995 in Kraft getreten ist, wurde vom Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 03.08.2010 – 2K 4112/09 und vom 27.11.2012 – 2K 4268/11 – inzident für unwirksam erklärt. Die Kammer hat ihr Urteil damit begründet, dass es juristisch nicht zulässig sei, eine Satzung über die gesamten Ringe zu erlassen, weil dadurch die erforderliche Differenzierung zwischen dem Erhaltungsgedanken des historischen Straßenzugs und einer baugestalterischen Absicht nicht stattgefunden habe.

Um das Urteil zu würdigen, war es notwendig, eine Satzung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Typologien der Ringstraßen hinweg neu zu erlassen.

Die Verwaltung hatte in der Folge das ursprüngliche Konzept unter Berücksichtigung der Aussagen der Leitlinien Kölner Ringstraßen aus dem Jahr 2012 weiterentwickelt. Auf dieser Grundlage wurden die gewünschten städtebaulichen und gestalterischen Ziele weiterverfolgt. Ziel war es, das relativ homogen wirkende städtebauliche Ensemble aus den 1960-er Jahren ohne wesentlich beeinträchtigte Werbung zu erhalten bzw. zu verbessern, aber dennoch öffentlich wirksame Werbeanlage und deren Prägung bzw. Auswirkung auf den öffentlichen Stadtraum zu ermöglichen.

Im Zuge der Neuauflage der bisherigen Werbesatzung Kölner Ringstraßen wurde diese in 16 Teilbereiche unterteilt. In einem ersten Schritt hatte der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 07.09.2023 bereits die Werbesatzungen A-G für die Bereiche zwischen Theodor-Heuss-Ring und Rudolfplatz beschlossen (27. Sitzung des Rates am 07.09.2023). Die übrigen Satzungen H-N für den Ringbereich zwischen Hohenstaufenring und Ubierring wurden am 21.03.2024 vom Rat der Stadt Köln beschlossen (31. Sitzung des Rates am 21.03.2024).

Im Rahmen der Überarbeitungen wurde der eingeforderte Ortsbezug in den Satzungen für die jeweiligen Teil-Abschnitte des Ringbereichs dargestellt und auf seine Identität (Typen 1 - Boulevard, Typ 2a und Typ 2b, Platz ohne und mit Denkmal, und 3 - Grünanlage) ausformuliert. Diese drei grundsätzlichen Gestaltungstypen resultieren aus der „Planungswerkstatt Ringe“, die nach der Veröffentlichung des Masterplans Innenstadt durchgeführt wurde. Durch diese ortsbezogene Differenzierung kann der Geltungsbereich der neuen Satzungen vom Geltungsbereich der Altsatzung kleinteilig abweichen.

Als Beispiel kann hierfür die Ausdehnung im Bereich des Zülpicher Platzes herangezogen werden. Umfasste die Altsatzung noch den gesamten Bereich um die Kirche Herz-Jesu, ist in der neuen Werbesatzung H nur noch ein in Richtung des Hohenstaufenrings gelegener Teilbereich der Kirche Bestandteil des Geltungsbereichs. Somit wird die aktuelle Satzung auf der Kölner Ringstraße, mit Blick auf die Identität und den Ortsbezug, dem Typ 1 Boulevard gerecht. Im angrenzenden Bereich werden seit dem 27.10.2009 die Werbeanlagen zudem durch Werbesatzung „Kwartier Latäng“ reguliert. Der Teilbereich Zülpicher Platz ist somit vielmehr als räumlicher Auftakt dem Bereich „Quartier Latäng“ zuzuordnen, weshalb eine Neu-Beplanung für den nun unbeplanten Bereich im Zuge einer Überarbeitung dieser Satzung perspektivisch geplant ist.

Da die Altsatzung durch das Verwaltungsgericht Köln lediglich inzident für unwirksam erklärt und bisweilen weder durch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen im Wege des Normenkontrollverfahrens noch durch den Rat der Stadt Köln aufgehoben wurde, ist diese für diejenigen Teilbereiche, die nicht durch die mittlerweile in Kraft getretenen Werbesatzungen A-N überplant wurden, noch als Satzung rechtsgültig und anzuwenden. Die endgültige Aufhebung soll nun im Zuge dieses Beschlussvorschlages nachträglich erfolgen.

Die allgemeinen Regelungen der BauO NRW, die nach Aufhebung der Satzung für die nicht mehr planungsrechtlich abgedeckten Bereiche gelten, machen hinreichende Vorgaben für die Zulässigkeit von Werbeanlagen und ihre Gestaltung, sodass grundsätzlich kein Bedürfnis besteht, diese Teilbereiche erneut zu überplanen.

Durch die – allein angesichts der geringen Größe der nunmehr nicht beplanten Bereiche in ihrer Anzahl zu vernachlässigenden – Werbeanlagen sind negative Auswirkungen auf das Stadtbild durch die geringfügigen Abweichungen nicht zu erwarten. Vielmehr wird das Ziel, die Werbemöglichkeiten von Privaten mit dem öffentlichen Interesse für ein wertiges und einheitliches Stadtbild entlang der Kölner Ringstraßen in Einklang zu bringen, auch nach Aufhebung der Altsatzung für diese Teilbereiche erreicht. Abschließend wird dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln durch die Differenzierung der angewendeten Teilbereiche sowie für den Ort bemessen formulierte Regulierungen Sorge getragen.

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung über Anbringungsort, Abmessungen und Ausgestaltung von Werbeanlagen für einen Teil der Ortslage in der Kölner Altstadt im Bereich der Ringstraßen von der Straße "Konrad-Adenauer-Ufer" im Norden bis zur Straße "Am Bayenturm" im Süden mit dem Arbeitstitel: Werbesatzung Kölner Ringstraßen vom 28. Mai 1995 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.04.2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker